

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 1. April 2022

Nr. 228

Platzierung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit Status S: Verteilschlüssel

Gemäss § 6d der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; RB 850.11) unterstützt und betreut der Kanton Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, in der Regel vorerst in kantonalen Unterkünften. Er kann die Führung dieser Unterkünfte Dritten übertragen. Die Betreuten können in der Folge den Politischen Gemeinden zugewiesen werden. Damit geht die Pflicht zur Betreuung an die Politischen Gemeinden über. Der Regierungsrat legt den Verteilschlüssel fest.

Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit Status S werden gemäss RRB Nr. 171 vom 15. März 2022 nicht dem Verteilschlüssel der Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen angerechnet. Deswegen ist ein separater Verteilschlüssel festzulegen, welcher der aus dem Ukraine-Krieg resultierenden Situation Rechnung trägt. Ziel des Verteilschlüssels ist eine gleichmässige Verteilung der Personen mit Status S über den ganzen Kanton. Die Zuteilungen basieren auf einem verbindlichen Verteilschlüssel, der sich vom relativen Anteil einer Politischen Gemeinde an der gesamten Thurgauer Wohnbevölkerung ableiten soll. Der Verteilschlüssel ist durch das Sozialamt des Kantons Thurgaus (SOA) quartalsweise aufgrund der effektiven Zahlen der sich im Kanton Thurgau aufhaltenden Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit Status S anzupassen. Ein erster Verteilschlüssel soll mit dem Stand per 30. Juni 2022 im dritten Quartal 2022 publiziert werden. Davor soll die Zuweisung an die Politischen Gemeinden vom SOA aufgrund von provisorischen Zahlen erfolgen. Schutzbedürftige, die schon vor der Registrierung beim Staatssekretariat für Migration privat untergebracht waren oder direkt vom Bundesasylzentrum in eine Gastfamilie o.ä. vermittelt werden, sind der Politischen Gemeinde zuzuweisen, in der die Schutzbedürftigen wohnen, auch wenn diese Gemeinde ihr Zuweisungs-Soll bereits erfüllt.

Dieser Verteilschlüssel hat sich auch für Personen des Asylbereichs bewährt.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Kanton kann zur Entlastung der Politischen Gemeinden Individual- oder Kollektivunterkünfte betreiben oder Dritte damit beauftragen.
2. Die Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit Schutzstatus S werden vom Sozialamt proportional zur Wohnbevölkerung durch Entscheid einer Politischen Gemeinde zugewiesen. Wohnt eine schutzbedürftige Person ohne Aufenthaltsbewilligung bereits in einer Politischen Gemeinde, erfolgt die Zuweisung an diese Politische Gemeinde.
3. Standortgemeinden von Durchgangsheimen mit Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit Schutzstatus S werden zu 30 % der Zentrenplätze dem Ist-Zuweisungsbestand angerechnet.
4. Der Leitfaden Asyl des Departementes für Finanzen und Soziales ist für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Schutzstatus S betreffend die Bedingungen für einen Gemeindefwechsel (Kap. 4.3) sinngemäss anwendbar.
5. Den Politischen Gemeinden steht es frei, bei der Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit Status S zusammenzuarbeiten (vgl. Leitfaden Asyl des Departementes für Finanzen und Soziales, Kap. 4.3).
6. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (durch Sozialamt)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Thomas-Bornhauser-Strasse 23a, 8570 Weinfelden
 - Alle Politische Gemeinden
 - Peregrina-Stiftung, Cyrill Bischof, Stiftungsratspräsident, Franziskus-Weg 3, 8570 Weinfelden
 - Koordinationsstelle für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge
 - Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) Thurgau
 - Zustellung intern
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Departement für Justiz und Sicherheit
 - Departement für Erziehung und Kultur
 - Migrationsamt
 - Sozialamt
 - Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
 - Amt für Volksschule

3/3

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

